

## Transkript Podcastfolge: Underdog for the win! Die Entscheidung des EuGHs in Sachen Bundeskartellamt vs. Meta

Ein Beitrag von Johanna Voget, Nicolas John, Ole-Christian Tech und Johannes Müller,  
30. August 2023

Beschreibung:

In dieser Folge besprechen die wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen Johanna Voget und Nicolas John das aktuelle Urteil aus Luxemburg zu dem Verfahren der deutschen Wettbewerbshüter gegen den Meta-Konzern. Bereits im [August 2022](#) ging der Weggeforscht-Podcast in der Folge „*Bundeskartellamt vs. Meta: Uppercut vom Underdog*“ einzelnen Aspekten des Verfahrens nach, wie der Frage nach der Zuständigkeit des Bundeskartellamts für eine Prüfung von datenschutzrechtlichen Verstößen. Nun nehmen die beiden wissenschaftlichen MitarbeiterInnen der Forschungsstelle Recht die konkreten Feststellungen des EuGHs und die hieraus resultierenden Auswirkungen auf das Geschäftsmodell von Meta genau unter die Lupe.

Vertiefend kann in der kommenden Ausgabe des [DFN-Infobrief Recht 9/2023](#) das Thema mit weiteren Nachweisen vertieft nachgelesen werden.

### Transkript

00:00:06 Müller

Weggeforscht: Der Podcast der Forschungsstelle Recht im DFN.

00:00:14 John

Hallo und herzlich Willkommen zu einer neuen Folge unseres Podcasts. Heute dürfen Sie meine Kollegin Johanna Vogt und Nicolas John hier zu einer neuen, spannenden Folge erwarten, die sich mit der aktuellen Entscheidung des EuGHs in dem Verfahren zwischen Meta und dem deutschen Bundeskartellamt beschäftigt.

00:00:29 Voget

Ja auch von mir ein herzliches Willkommen. Wir gehen heute der spannenden Frage nach, ob das Unternehmen Meta seine marktbeherrschende Stellung durch die umfassende Sammlung der Daten seiner Nutzenden missbraucht und inwieweit nationale Kartellbehörden in einem solchen Fall einschreiten können. Vielleicht erinnern sich einige, diese Folge knüpft an eine andere aus dem August des letzten Jahres an, in der wir den Hintergrund und die grundsätzlichen Fragen des Verfahrens vor dem EuGH bereits angerissen hatten. Nun widmen wir uns aber den Feststellungen der Entscheidung und deren Begründung ganz im Detail.

00:00:59 Voget

Aber zuerst, was gibt es Neues?

00:01:04 Tech

Umsetzung des Digital Services Act in Deutschland.

00:01:07 Tech

Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf zur Umsetzung des Digital Service Acts der Europäischen Union vorgelegt. Dieser wird das deutsche NetzDG komplett und das TMG, also Telemediengesetz, zumindest weitgehend ersetzen und regelt unter anderem Transparenzpflichten, die Moderation von Inhalten, Meldepflichten für Straftaten und auch Netzsperrern. Die Überwachung soll hierzulande durch die Bundesnetzagentur erfolgen.

00:01:31 Tech

Gesetz zum Schutz kritischer Infrastrukturen: Zum Schutz kritischer Infrastrukturen hat das Bundesinnenministerium den Referentenentwurf des Dachgesetzes zum Schutz kritischer Infrastrukturen in die Ressortabstimmung geben. Insgesamt sollen 2000 Betreiber Schutzmaßnahmen festlegen. Zum Schutz wirtschaftlicher Forderungen der Betreiber gibt es keine konkret vorgeschriebenen Maßnahmen, sondern vielmehr eine Anknüpfung an solche Maßnahmen, die geeignet und verhältnismäßig sind und technischer, sicherheitstechnischer und organisatorischer Natur sind.

00:01:57 Tech

Daneben soll es eine stärkere Zusammenarbeit zwischen den Stellen im Geschäftsbereich des Innenministeriums geben, so dass bei Vorfällen nur noch eine Mail zu erfolgen hat.

00:02:10 John

Vielleicht beginnen wir jetzt erstmal mit einem kurzen Rückblick auf die Hintergründe des Verfahrens, was uns heute während des Podcasts jetzt doch wieder weiter begleiten wird.

00:02:18 John

Wer sich noch mal ausführlich mit dem Kontext beschäftigen möchte, kann dafür natürlich die alte Folge von letztem Jahr anhören, in der wir über das Verfahren schon mal berichtet haben. Die ist in den Shownotes natürlich verlinkt. Um jetzt aber auch kurz wieder auf den Stand zu kommen, magst du vielleicht unsere HörerInnen mal kurz den Verfahrensverlauf skizzieren, Johanna?

00:02:34 Voget

Ja, sehr gerne. Bereits im Jahr 2019 ging das Bundeskartellamt gegen Meta im Wege der Untersagung der Zusammenführung von Nutzerdaten aus verschiedenen Quellen vor.

00:02:45 Voget

Klingt jetzt alles kompliziert. Woran lag das oder was war der Hintergrund? Die Nutzungsbedingungen, also die AGB von Facebook, die sehen oder sahen nämlich vor, dass Meta alle Daten eines Nutzendenden, die über die konzerneigenen Dienste, aber auch über Drittwebseiten generiert werden, mit dem Facebook Nutzerkonto zu einem einheitlichen Profil zusammenführen darf.

00:03:05 Voget

Kurzum bedeutet das, dass die Daten die beispielsweise von Facebook Nutzern generiert werden, wenn sie WhatsApp, Instagram als jetzt andere Meta Dienste benutzen oder während sie auf anderen Webseiten surfen, dass diese Daten wiederum dafür genutzt werden können die Werbung der Nutzenden ja auf sie zuzuschneiden.

00:03:22 Voget

Also während man Facebook benutzt kriegt man ja Werbung angezeigt und diese Werbung wird durch diese Daten quasi auf den Nutzenden zugeschnitten. Diese Praxis sah das Bundeskartellamt sowohl als Datenschutzverstoß aber auch als Folge eines Wettbewerbsverstoßes an und untersagte sie aus diesem Grund.

00:03:40 Voget

Da Meta mit der Untersagung, selbstredend, nicht so ganz einverstanden war, folgte ein prozessuales Hin und her auf verschiedenen Ebenen, unter anderem vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf und auch dem BGH. Und ganz am Ende landete die Sache im Wege eines Vorlageverfahrens auf Initiative des OLG Düsseldorf in Luxemburg bei den Richtern des EuGHs und mit der Entscheidung, die diese in diesem Verfahren getroffen haben, setzen wir uns heute auseinander.

00:04:02 John

OK, ein sehr kompliziertes langes Verfahren in sehr wenigen Sätzen, sehr gut zusammengefasst. Jetzt hast du schon mehrfach das Bundeskartellamt ins Spiel gebracht.

00:04:11 John

Gleichzeitig aber geht es hier um personenbezogene Daten. Jetzt, normalerweise für mich als Datenschutzrechtler klingelt da erstmal das: Warum Bundeskartellamt? Ist da nicht eigentlich eher der Datenschutzbeauftragte, jetzt speziell hier der Bundesdatenschutzbeauftragte zuständig, weil bei der Zusammenführung von Nutzerdaten geht ja doch eigentlich erst mal um die Regeln der DV oder nicht?

00:04:31 Voget

Ja, genau das war auch einer der springenden Punkte des Verfahrens.

00:04:35 Voget

Das Bundeskartellamt als sogenannte Hüter des Wettbewerbs erkannte in der Praxis also in den Nutzungsbedingungen von Facebook und in deren, ja, Geschäftsmodell primär einen Verstoß gegen die Datenschutzvorschriften also gegen die DSGVO und auch begründete das auch damit, dass halt für die Datenverarbeitung keine solche Rechtfertigung nach der DSGVO vorläge. Also es war schon vom Inhalt sehr datenschutzrechtlich. Da hast du komplett recht. Für die Ahndung solcher Verstöße sind auch grundsätzlich die nationalen Datenschutzaufsichtsbehörden zuständig oder sogar im Zweifel, weil Meta ja auch ein internationaler Konzern ist, im Zweifel sogar die irische, weil Meta auch einen europäischen Sitz hat.

00:05:14 Voget

Das Bundeskartellamt meinte jedoch, dass Meta durch die bisherige Praxis, also durch diese Datenverknüpfung durch den Verstoß gegen die DSGVO also mittelbar, auch gegen Wettbewerbsbeschränkungen verstoßen habe, indem es seine marktbeherrschende Stellung missbraucht habe. Ganz kurz Meta ist ein, wie wir alle wissen, großer Gigant im digitalen Markt also ein sogenannter Gate Keeper. Das Bundeskartellamt war einfach der Auffassung, dass durch diese Datenschutzverstöße: Die Daten der Nutzenden so zusammenzuführen, auch ein Wettbewerbsverstoß vorläge.

00:05:53 Voget

Und da das Bundeskartellamt in Fragen der Wettbewerbsbeschränkungen natürlich dann auch wiederum zuständig ist, leitete es daraus dann auch seine Zuständigkeit für das Vorgehen ab.

00:05:56 John

Okay also das Bundeskartellamt hat hier aus eigener Sache heraus gesagt, wir müssen hier tätig werden. Jetzt ist es so, dass die Artikel 51 DSGVO und die Fortfolgenden darauf, eigentlich abschließend die Zuständigkeit der Datenschutzbehörden in den Mitgliedstaaten für die Überwachung und die Anwendung der DSGVO regeln.

00:06:14 John

Und dass damit sozusagen eigentlich die Kompetenz bei denen liegen soll, oder?

00:06:20 Voget

Ja genau. Also das war genau deswegen auch der große Streitpunkt, ne, und das wurde jetzt auch von dem EuGH eben thematisiert. Im Urteil stellten die Richter auch genau diese von dir gerade so schön herausgearbeitete Kompetenzverteilung einmal ganz grundsätzlich da, die Datenschutzaufsichtsbehörden überwachen und harmonisieren die Vorschriften der DSGVO und die Wettbewerbsbehörden schützen den Markt und die Verbraucher vor unfairem Wettbewerb und dem Missbrauch von marktbeherrschenden Stellungen.

00:06:45 Voget

Aber, und das war jetzt die große Krux und genau deswegen fühlte sich das Bundeskartellamt auch irgendwie berufen, doch darüber entscheiden zu können, können halt eben in die Entscheidung über Wettbewerbsverstöße auch mal andere Rechtsnormen oder hier ganz konkret dann halt eben auch mal Datenschutzrecht relevant werden. Und in diesem Fall soll, so der EuGH, auch beim Bundeskartellamt in die Gesamtabwägung eines Verstoßes gegen Wettbewerbsvorschriften einbezogen werden können, ob Verstöße gegen die DSGVO vorliegen.

00:07:12 John

Okay also kein kompletter Riegel.

00:07:14 Voget

Genau, genau und einschränkend hat der EuGH aber tatsächlich festgestellt, dass das immer auch in einer Kooperation stattfinden muss.

00:07:24 Voget

Das heißt, die Bundeskartellbehörde und die Wettbewerbsbehörden müssen natürlich immer ihre Entscheidung auch irgendwo mit den Datenschutzbehörden abstimmen. Zum Beispiel müssen sie erst mal anfragen, ob die Datenschutzbehörde damit einverstanden ist oder das auch so sieht, und erst, wenn die Datenschutzbehörde irgendwie nicht in einer angemessenen Zeit antwortet, dann kann man es selber entscheiden oder können die Wettbewerbsbehörden tätig werden oder wenn sie sich mit dem Vorgehen einverstanden erklären oder wenn es sogar auf der Linie einer bekannten Praxis von den Datenschutzbehörden ist.

00:07:51 John

OK also, und damit haben wir im Prinzip die erste Vorlagefrage schon beantwortet: Das Bundeskartellamt durfte also gegen die Zusammenführung von Nutzerdaten durch den Meta-Konzern vorgehen, da eine grundsätzliche Kompetenz der Wettbewerbsbehörden neben den Datenschutzbehörden anerkannt wurde und die Kooperationserfordernisse wohl gewahrt wurden. Aber inwieweit ist jetzt das Handeln des Bundeskartellamtes denn auch inhaltlich zu bewerten? Also liegt da jetzt ein Verstoß gegen das Datenschutzrecht durch die Nutzerdatenzusammenführung vor?

00:08:16 Voget

Genau, das ist jetzt der zweite Teil unseres Podcasts, über den wir in der letzten Folge im vergangenen Jahr noch nicht so viel geredet hatten. Eine abschließende Entscheidung, das nehme ich schon mal vorweg, über die Rechtmäßigkeit der Handlungen des Bundeskartellamts beziehungsweise auch einfach über das Geschäftsmodell von Meta enthält das EuGH Urteil nicht, weil es sich ja nur um ein Vorlageverfahren handelte.

00:08:35 Voget

Also es sind Antworten auf etwas abstrakter formulierte Vorlagefragen, die nur noch im Einzelfall im Verfahren vor dem OLG angewendet werden müssen, aber aus den Feststellungen des EuGHs lassen sich doch bereits einige Schlüsse ziehen. Generell gilt erstmal: Für eine rechtmäßige Datenverarbeitung bedarf es nach den Vorschriften der DSGVO einer Rechtfertigung und in Betracht kommen im vorliegenden Fall die Datenverarbeitung zur Vertragserfüllung, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder eben das ist so das Übliche, was man eigentlich versucht, in sein Geschäftsmodell zu integrieren, das Vorliegen einer wirksamen Einwilligung der Nutzenden.

00:09:09 John

Gut, von der Einwilligung haben wir glaube ich, alle schon einmal gehört.

00:09:11 Voget

Genau wahrscheinlich auch von den beiden anderen Gründen. Genau, und die Richterinnen und Richter stellten vorab einfach noch mal klar, dass die hier in Rede stehenden sogenannten Erlaubnistatbestände grundsätzlich eng auszulegen sind. Das ist so die Prämisse, von der wir erst mal ausgehen.

00:09:24 John

Ok und jetzt, was sagt der EuGH genau zu dieser Auslegung dieser Erlaubnistatbestände? Sind denn die Richterinnen und Richter in irgendeiner Richtung gegangen? Also haben die eine Tendenz zu erkennen gegeben, ob es rechtmäßig ist oder nicht? Oder was ist da jetzt Stand der Dinge?

00:09:38 Voget

Ja, genau deswegen sagte ich, so ein bisschen lässt es schon anmuten. Es lassen sich durchaus erhebliche Zweifel des EuGHs an der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung erkennen. Sowohl hinsichtlich des Rechtfertigungsgrundes der Vertragserfüllung als auch hinsichtlich des Rechtfertigungsgrundes, der Wahrung berechtigter Interessen werden doch eindeutig Bedenken geäußert.

00:09:58 Voget

Ganz grob und kurz zusammengefasst, um das hier nicht den Rahmen sprengen zu lassen: Meta beruft sich so ein bisschen darauf, dass die Zusammenführung der Daten notwendig sei, um vertragliche Dienstleistungen zu erbringen, und da sagt der EuGH ganz klar, ja das Anbieten, also die Dienste sind hier eigentlich nur das Anbieten eines sozialen Netzwerkes und dafür braucht man jetzt nicht unbedingt eine Zusammenführung von Nutzerdaten, weil da geht es doch eigentlich nur um personalisierte Werbung.

00:10:22 John

Klar, das macht Sinn.

00:10:25 Voget

Genau und diese personalisierte Werbung, da ist der EuGH schon der Meinung, dass das jetzt nicht unbedingt erforderlich ist für den Nutzenden, dass er eine ganz auf sich zugeschnittene Werbung bekommt und dass zumindest in der Interessenabwägung zwischen dem Interesse des Nutzenden an seinen personenbezogenen Daten und dieser personalisierten Werbung, die der Metall Konzern unbedingt bereithalten möchte, dass da wohl das Interesse der Betroffenen an den eigenen Daten überwiegt.

00:10:48 John

OK, also das heißt in Anführungszeichen: Die ersten zwei Erlaubnistatbestände hat der EuGH dann damit wohl eher rausgekickt. Was sagen jetzt die Richterinnen und Richter zum letzten Grund: Die schon angesprochene Einwilligung der Nutzen als Rechtfertigung?

00:11:01 Voget

Ja, auch damit beschäftigen sich die RichterInnen sehr ausführlich. Denn sofern eine solche wirksame Einwilligung vorliegen würde, dann wäre auch eine Rechtfertigung nach den eben genannten Gründen zur Vertragserfüllung oder Wahrung berechtigter Interessen gar nicht mehr erforderlich.

00:11:15 Voget

Und ja, Meta lässt sich auch tatsächlich grundsätzlich eine Einwilligung der Nutzenden bei Registrierung irgendwie erteilen. Jetzt ist aber das Problem, wie die meisten von Ihnen sicherlich schon

wissen, es geht nicht nur darum, dass generell eine Einwilligung vorliegt, sondern auch, dass die Einwilligung eben wirksam ist. Und für diese Wirksamkeit ist vor allem beachtlich, ob sie freiwillig erfolgt.

00:11:36 Voget

Und genau hier wurde einfach thematisiert in dem Verfahren ob vielleicht die Wahlfreiheit der Nutzenden, also ob sie einwilligen wollen oder nicht, durch die marktbeherrschende Stellung von Meta schon vom Grunde her beeinträchtigt sein könnte.

00:11:49 Voget

Also weil man ja weiß, wenn die Nutzenden nicht einwilligen oder die AGB nicht akzeptieren, können sie auch einfach Facebook gar nicht nutzen.

00:11:56 Voget

Und gut, Facebook ist jetzt nicht der einzige soziale Dienst, den wir mittlerweile nutzen, aber doch einer, an dem viele Interesse haben. Und wenn Sie...

00:12:02 John

Gut, und das ist nicht der einzige Dienst, den Meta auch betreibt.

00:12:05 Voget

Auch das! Hier ging es zwar um Facebook. Aber genau das kommt noch dazu.

00:12:09 Voget

Der EuGH stellt hier aber zunächst mal fest, dass alleine aus der marktbeherrschenden Stellung Facebooks, also einfach aus der Tatsache, dass sie eine solche Stellung haben jetzt keinen Ausschluss der Freiwilligkeit per se angenommen werden kann. Es sei aber definitiv zu berücksichtigen, dass es in einem solchen Fall viel leichter für den Konzern sei, Bedingungen und Datenverarbeitungen festzusetzen, die überhaupt nicht erforderlich zwingend und für die Nutzenden vor allem auch nachteilig sind.

00:12:34 Voget

Im Urteil wird daher gefordert, dass dem Nutzenden die Möglichkeit eröffnet werden muss, einzelne Datenverarbeitungsvorgänge abzulehnen, also dass die Einwilligung nicht so richtig pauschal erteilt werden kann, sondern da deutlich mehr differenziert werden muss, zum Beispiel innerhalb des konkreten Netzwerkes und auf Seiten dritter generierter Daten. Also, die eigenen Dienste von Meta und auf Drittwebseiten generierte Daten, da eine Differenzierung erfolgen muss und separate Einwilligungen eingeholt werden müssen.

00:13:00 John

Okay also insgesamt sollen mehr Entscheidungsmöglichkeiten dem Nutzenden zur Verfügung gestellt werden.

00:13:05 John

Abschließend ist das Urteil des EuGHs jetzt natürlich nicht, bezüglich jetzt explizit der Zulässigkeit, aber es werden dadurch jetzt schon durchaus Zweifel deutlich.

00:13:14 John

Eine Rechtfertigung der Datenverarbeitung scheint wohl nur über eine wirksame Einwilligung der Nutzenden möglich zu sein aber, ob das bei einer marktbeherrschenden Stellung wie jetzt bei Meta der Fall ist, das so überhaupt freiwillig erfolgen kann lassen die RichterInnen jetzt zwar offen aber wird hier noch eine klare Entscheidung gefällt werden oder wie sieht das aus?

00:13:33 Voget

Ja genau. Also abzuwarten ist jetzt halt das Urteil des OLG Düsseldorf. Dahin ist das Verfahren jetzt quasi zurückgegangen und das hatte sich ursprünglich mit der Streitigkeit beschäftigt und muss jetzt im Hauptsacheverfahren, also vorher war viel auf Eil-Ebene und jetzt wird da eine abschließende Entscheidung gefällt werden müssen. Auch die Auswirkungen auf das Geschäftsmodell von Meta werden hier wahrscheinlich dann nach der Entscheidung zu beachten sein oder abzuwarten sein.

00:13:58 Voget

Ja, der Zusammenführung der Nutzerdaten, so wie sie bisher vorgesehen sind, könnte dadurch durch die Entscheidung des OLG, aber eigentlich auch schon die Feststellung des EuGHs, ein Ende gesetzt werden. Meta dürfte gezwungen sein, seine Nutzungsbedingungen zu aktualisieren und der Einwilligung der Nutzer mehr Bedeutung zu verleihen oder diese anders zu gestalten, zumindest.

00:14:18 Voget

Und ja, da gibt es natürlich auch noch zu beachten, darauf hatten wir auch schon in Info Briefen und im letzten Podcast hingewiesen, dass auch der Bereich generell dieser Gate Keeper und wettbewerbsrechtlichen Auswirkungen auch durch den seit dem 2. Mai offiziell geltenden Digital Markets Act reguliert wird. Und genau das, auch das natürlich mitreinspielt, dass Facebook da jetzt vielleicht sogar schon tätig geworden ist.

00:14:41 John

Ja, genau das wollte ich sagen. Jetzt kam es glaube ich gerade heute für uns schon durch die Medien, gut der Podcast erscheint jetzt ein bisschen später da wird das schon längst bekannt sein, aber das Meta tatsächlich angekündigt hat aktive Zustimmungen der NutzerInnen für ihre Plattformen einzuholen. Also ob das jetzt aufgrund des Urteils ist oder ob es aufgrund noch anderer Streitigkeiten mit der irischen Datenschutzbehörde ist oder auch mit anderen Problemen in Norwegen.

00:15:03 John

Meta ist in vielen Ländern gerade am Anecken. Das merkt man, dass sie so langsam aber sicher doch tätig werden müssen.

00:15:09 John

Das ist klar, gerade jetzt auch nach dem EuGH Urteil. Letztendlich werden jetzt natürlich die RichterInnen des OLGs entscheiden müssen und nach ihrer hoffentlich wohlverdienten Urlaubsphase

dann doch wieder die Aktenberge anschauen müssen und am Ende entscheiden, ob das jetzt so rechtmäßig oder vermutlich eher nicht rechtmäßig war.

Ja, wir halten Sie auf alle Fälle weiter auf dem Laufenden, was auch immer da noch kommen mag. Vielen Dank dir, liebe Johanna für deine Expertise und auch für das Verfolgen dieses Verfahrens, was ja doch sehr umfangreich ist.

00:15:39 John

Auf alle Fälle haben wir wieder einiges weggeforscht.

00:15:41 Voget

Das auf jeden Fall, wie immer! Und ein Dankeschön natürlich auch an Sie alle da draußen fürs Einschalten und Zuhören. Bis zum nächsten Mal, machen Sie es gut!

00:15:53 John

Tschüss!